

§ 34

Überholen *i*

1. Schneller fahrende Fahrzeuge können in gleicher Richtung langsamer fahrende überholen, wenn vorher mittels Signal Übereinstimmung erzielt wurde, auf welcher Seite überholt werden kann.
2. Schleppzüge und einzelne Fahrzeuge, die überholt werden, müssen während des Überholens die Geschwindigkeit herabsetzen. Die überholenden Fahrzeuge müssen auf die Sicherheit der zu überholenden Fahrzeuge und Schleppzüge achten.
3. Erweist sich das Überholen im Augenblick als unmöglich, müssen die schneller fahrenden Fahrzeuge mit dem Überholen warten und in einer Entfernung von 50 bis 100 m hinter dem vorfahrenden Fahrzeug herfahren, bis sich eine geeignete Stelle zum Überholen bietet.
4. Es ist verboten zu überholen, wenn sich das vorfahrende Fahrzeug oder der Schleppzug in Fahrwasserengen, an schwierigen Übergängen, scharfen Flußkrümmungen und sonstigen schwierigen Stellen befindet, die mit entsprechenden Schifffahrtszeichen gekennzeichnet sind. Weiterhin ist es verboten, in einer Entfernung von weniger als 500 m vor Brücken, Anlegestellen, Hafeneinfahrten, Winterhäfen und in der Nähe von Regulierungs-, Ausbesserungs-, Baggerungs- und Messungsarbeiten zu überholen. §

§ 35

Wenden

Das Wenden auf dem Schifffahrtswege zur Kursänderung, zur Zusammensetzung des Schleppzuges und dem ähnliche Manöver ist nur in einer solchen Entfernung von anderen schwimmenden Objekten erlaubt, die keine Gefahr entstehen läßt. Fahrzeuge, die wenden wollen, müssen diese Absicht durch das Schallsignal Nr. 8 bzw. 9 (§ 15), bei Nacht durch kreisförmiges Schwenken eines weißen Lichts, mitteilen.

§ 36

Beschränkung der Schifffahrt und Flößerei infolge niedriger und hoher Wasserstände

1. Bei hohen Wasserständen müssen sich die Fahrzeuge in der Mitte des Stromes halten und von Bauwerken so weit wie möglich entfernt bleiben.
2. An Stellen, an denen das Schifffahrtszeichen Nr. 15a und b aufgestellt ist, muß die Fahrgeschwindigkeit so vermindert werden, daß kein starker Wellenschlag entsteht.
3. Das Fahren über Buhnen und das Entlangstreifen an hervortretenden Ufern ist zu vermeiden.
4. Bei niedrigen Wasserständen ist der bezeichnete Schifffahrtsweg streng einzuhalten. Besondere Anordnungen der Wasserstraßenverwaltung sind zu befolgen.

§ 37

Beschränkung der Schifffahrt und Flößerei bei schlechten Wetterverhältnissen

1. Bei schlechter Wetterlage, wie schlechter Sicht, Nebel, Gewitter, Schneegestöber, Platzregen u. dgl., muß die Fahrgeschwindigkeit vermindert werden. Einzelfahrer und Schleppzüge müssen erforderlichenfalls die vorgeschriebenen Lichter setzen.
2. Wenn auf weniger als 100 m keine Sicht ist, sind alle Fahrzeuge und Schleppzüge verpflichtet, ihre
 - ^Tahrt einzustellen und an den vorgeschriebenen Haltestellen anzulegen; wenn letzteres unmöglich ist, muß am Fahrwasser gehalten werden.
3. In den Fällen der Absätze 1 und 2 sind die Führer aller Fahrzeuge und Flöße verpflichtet, alle zwei Minuten das Schallsignal „Achtung“ (§ 15) zu geben. Außerdem sind Wahrschauer am Vorschiff des ersten und am Heck des letzten Anhangs auszustellen; auf Flößen am Anfang und am Ende.

§ 38

Sperrung der Schifffahrt

1. Die Sperrung der Wasserstraße erfolgt durch Aufstellen von Schifffahrtszeichen Nr. 14 an gut sichtbaren Stellen des Ufers. Die Zeichen werden so weit von der Stelle des Hindernisses angebracht, daß herankommende Fahrzeuge oder Flöße leicht vor dem Hindernis anhalten können. Alle nachfolgenden Fahrzeuge haben dort nacheinander in Abständen von mindestens 50 m ständig zu machen.
2. Erfolgt die Sperrung eines Wasserstraßenabschnittes wegen Niedrigwasser, können Fahrzeuge mit geringerer als der Transittautiefe des Abschnittes mit Genehmigung der Wasserstraßenverwaltung ihre Fahrt fortsetzen.
3. Die Sperrung der Schifffahrt wegen Eisgang oder Hochwasser erfolgt so rechtzeitig, daß alle Fahrzeuge und Flöße den nächstgelegenen Winterhafen sicher erreichen.

Abschnitt VII

Liegstellen der Fahrzeuge und Flöße

§ 39

Stilliegen

1. Das Stilliegen von Fahrzeugen und Flößen auf dem Grenzabschnitt ist nur an den dazu bestimmten Stellen erlaubt. Das Stilliegen an anderen Stellen ist verboten, mit Ausnahme in durch Havarien verursachten Fällen.
2. Die Fahrzeuge müssen während der Liegezeit in unmittelbarer Nähe des Ufers festmachen, wobei der Bug gegen den Strom stehen muß. Wenn am Ufer keine Befestigungsmöglichkeiten vorhanden sind, muß geankert werden.
3. Bei Ansammlung von mehreren Fahrzeugen an einer Liegestelle müssen diese hintereinander in einer Reihe stehen, und zwar so, daß Bug und Heck zweier Fahrzeuge nicht nebeneinander liegen,